

# RS OGH 1965/11/9 Okt3/65

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.1965

## Norm

KartG 1959 §13 Abs4

KartG 1959 §14 Abs1

## Rechtssatz

Änderungen oder Ergänzungen einer angemeldeten Kartellvereinbarung müssen zwar ebenso wie die Anmeldung selbst der Finanzprokuratur und den Interessenvertretungen zugestellt werden, doch brauchen die Fristen des § 14 Abs 1 KartG nicht eingehalten zu werden, wenn solche Änderungen im Zuge eines anhängigen Verfahrens erfolgen und außerdem damit nur Anregungen des Kartellgerichts oder Beanstandungen durch die Finanzprokuratur oder der Interessenvertretungen Rechnung getragen wird. Der Vorsitzende des Kartellgerichts kann in diesem Fall unter gleichzeitiger Verständigung der Finanzprokuratur und der Interessenvertretungen von der Vertragsänderung über die Eintragung entscheiden.

## Entscheidungstexte

- Okt 3/65  
Entscheidungstext OGH 09.11.1965 Okt 3/65  
Veröff: ÖBI 1966,72

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0063542

## Dokumentnummer

JJR\_19651109\_OGH0002\_000OKT00003\_6500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>